



Sichere Sache.

INKRAFTTRETEN 1.1.2019

RICHTLINIE WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN



RICHTLINIE WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN

vom 3. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV),

gestützt auf Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017¹, über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG),

beschliesst:

I. Wartung der Anlagen

1. Unterhaltspflicht

- 1.1 Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen.
- 1.2 Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen gemäss Ziffer 3 durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

2. Sicherheitstechnische Wartung

- 2.1 Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.
- 2.2 Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

3. Zweckmässige Zeitabstände

- 3.1 Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen.

¹ NG 613.1

- 3.2 Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

II. Zulassung als Fachpersonen

1. Fähigkeitszeugnis Kaminfeger/in oder gleichwertige Ausbildung

- 1.1 Die Zulassung als Fachperson zur selbständigen sicherheitstechnischen Wartung wärmetechnischer Anlagen setzt den erfolgreichen Abschluss der eidgenössischen Kaminfegerlehraabschlussprüfung voraus.
- 1.2 Bei ausländischen Diplomen oder Ausweisen ist eine Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gemäss Art. 69 ff. der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)² SR 412.101) erforderlich.

2. Aus- und Weiterbildung

- 2.1 Damit die Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit der technischen Entwicklung Schritt halten und ihre Kontroll- und Reinigungsarbeiten fachgerecht verrichten können, ist eine permanente Aus- und Weiterbildung erforderlich.
- 2.2 Die zugelassenen Fachpersonen müssen jährlich mindestens einen Tag Aus- oder Weiterbildung an einer anerkannten Fachinstitution, beispielsweise die Berufstagung Kaminfeger Schweiz, vorweisen.

In begründeten Fällen kann eine mehrtätige Aus- oder Weiterbildung ausnahmsweise angerechnet werden, jedoch höchstens für das Folgejahr.

- 2.3 Die NSV organisiert jährlich einen halbtägigen Erfahrungsaustausch für die zugelassenen Fachpersonen. Die Teilnahme an diesem Anlass ist obligatorisch. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe, die eine Teilnahme zwingend ausschliessen.

3. Dokumentation

Die zugelassenen Fachpersonen haben eine Kundenkartei zu führen und darin allfällig festgestellte Mängel sowie Abmahnungen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen zu dokumentieren.

4. Kontrollen

Die NSV kann Qualitätskontrollen und Audits durchführen.

² SR 412.101

III. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung



Der Präsident
Karl Tschopp



Der Geschäftsführer
Peter Meyer